

# GESCHÄFTSORDNUNG

für die Verbandsversammlung des Wasserleitungszweckverbandes Langerwehe und den Werksausschuss des Eigenbetriebes „Wasserwerk Langerwehe“

Auf Grund des § 47 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666/SGV. NRW. 2023 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202) in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 18.14.2001 folgende Geschäftsordnung beschlossen.

## § 1

### Geltungsbereich

Die nachstehende Geschäftsordnung regelt für die Verbandsversammlung und den Werksausschuss

- a.) die Vorbereitung der Sitzungen,
- b.) die Durchführung der Sitzungen,
- c.) die Abfassung der Niederschriften

soweit nicht die Gesetze oder die Verbandssatzung hierüber bereits verbindliche Regelungen enthalten.

## § 2

### Zeitpunkt und Form der Einberufung von Sitzungen

- (1) Die Einberufung von Sitzungen erfolgt bei Beratungsbedarf durch den jeweiligen Vorsitzenden. Die Sitzungen sind unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der Vertreter unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände es verlangt (entsprechend § 47 Abs. 1 Satz 4 GO NRW).
- (2) Die Einberufung von Sitzungen erfolgt durch ihren Vorsitzenden (§ 6 der Verbandssatzung). In der Einladung sind neben der Tagesordnung die Zeit und der Ort der Sitzung anzugeben. Die Einladungen sind vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Der Vorstandsvorsteher und die Hauptverwaltungsbeamten der übrigen Verbandsmitglieder erhalten jeweils eine Ausfertigung der Einladungen.
- (3) Soweit dies zur Behandlung der Tagesordnungspunkte erforderlich ist, sollen den Einladungen schriftliche Erläuterungen des Vorstandsvorstehers (Sitzungsunterlagen) beigelegt sein, die auch eine Beschlussempfehlung enthalten und von ihm unterzeichnet sind.

§ 3

Ladungsfristen

Die Einberufungsfrist beträgt 7 Tage; sie kann in Dringlichkeitsfällen auf 3 Tage abgekürzt werden (§ 6 (2) Satz 4 der Verbandssatzung).

§ 4

Tagesordnung

- (1) Die Reihenfolge, in der die Behandlung der Tagesordnungspunkte erfolgen soll, bestimmt der Vorsitzende im Benehmen mit dem Vorstandsvorsteher. Auf Antrag kann diese Reihenfolge durch Beschluss geändert werden.
- (2) In die Tagesordnung sind Vorschläge aufzunehmen, die dem Vorsitzenden am 21. Tag vor dem Sitzungstag schriftlich vorliegen und
  - a.) von einem Verbandsmitglied,
  - b.) von einem Fünftel der Vertreter

unterbreitet werden.

§ 5

Verhinderungen an der Sitzungsteilnahme, Vertretungen

- (1) Vertreter der Verbandsversammlung und des Werksausschusses, die an einer Sitzungsteilnahme verhindert sind, geben ihre Einladung rechtzeitig an den Stellvertreter weiter. Kann die Stellvertretung nicht sichergestellt werden, entschuldigt sich der Vertreter beim Vorsitzenden oder bei der Geschäftsführung bis zum Beginn der Sitzung.
- (2) Stellvertreter, die an einer Sitzung teilnehmen, geben dies dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratungen bekannt.
- (3) Wer eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat dies dem Vorsitzenden mitzuteilen.

§ 6

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Jedermann hat das Recht, an öffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilzunehmen, soweit die räumlichen Verhältnisse dies gestatten. Zuhörer sind nicht berechtigt, sich an den Beratungen zu beteiligen oder in sonstiger Weise das Wort zu ergreifen.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich ausgeschlossen für
  - a.) Personalangelegenheiten,
  - b.) Vertragsangelegenheiten,
  - c.) Grundstücksangelegenheiten,
  - d.) Angelegenheiten des Wasserwerkes, soweit sie nach allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen für eine Verhandlung in der Öffentlichkeit nicht geeignet sind,
  - e.) Rechtsstreitigkeiten, deren vertrauliche nichtöffentliche Behandlung geboten erscheint, und
  - f.) Abgabeangelegenheiten.
- (3) Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Vertreters kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden (§ 48 (2) Satz 3 GO NRW), mit der Maßgabe, dass auch dem Vorstandsvorsteher das Antragsrecht zusteht.
- (4) Angelegenheiten, für die die Öffentlichkeit nach Abs. 3 ausgeschlossen wurde, werden bis zum Schluss der Tagesordnung zurückgestellt.

§ 7

Ordnungsmäßigkeit der Einladung, Beschlussfähigkeit

Vor Behandlung der Tagesordnung überprüft der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einladung zur Sitzung und die Beschlussfähigkeit.

§ 8

Änderungen der Tagesordnung

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung kann diese durch Beschluss geändert werden, wenn
  - a.) die Tagesordnungspunkte dadurch in einer anderen Reihenfolge behandelt,
  - b.) die Beratungen zu einzelnen Tagesordnungspunkten miteinander verbunden,
  - c.) die Beratungsinhalte eines Tagesordnungspunktes voneinander getrennt oder
  - d.) Tagesordnungspunkte abgesetztwerden sollen.

- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 (1) Satz 5 GO NRW).

## § 9

### Anträge, Redeordnung

- (1) Im Verlaufe der Beratung können von den Vertretern Sachanträge oder Anträge zur Geschäftsordnung gestellt werden. Die Behandlung der Anträge erfolgt nach folgendem Verfahren:

Sachanträge können von einem Vertreter zu jedem Tagesordnungspunkt gestellt werden. Diese Anträge sind auf die Herbeiführung einer Entscheidung in der Sache zu richten. Sie sind kurz zu begründen und in einem Wortlaut abzufassen, durch den sie als Beschluss verwertbar sind. Ergeben sich aus ihnen Auswirkungen auf die Wirtschaftsführung, für die nach dem Wirtschaftsplan keine Mittel bereitstehen, sind sie um einen Finanzierungsvorschlag zu ergänzen. Die Abstimmung über Sachanträge erfolgte nach Abschluss der Beratung des Tagesordnungspunktes in der Reihenfolge der Antragstellungen. Im Zweifelsfall bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmungen.

A. Anträge zur Geschäftsordnung können im Laufe der Beratungen gestellt werden. Sie beziehen sich insbesondere auf

- a.) Schluss der Aussprache,
- b.) Abschluss der Rednerliste,
- c.) Vertagung eines Beratungsgegenstandes,
- d.) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- e.) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- f.) namentliche oder geheime Abstimmung.

Über Anträge zur Geschäftsordnung finden keine Debatten statt. Alle Fraktionen, Gruppen und fraktionslose Vertreter erhalten jedoch Gelegenheit zu einer einmaligen Stellungnahme. Die Beschlussfassung erfolgt unmittelbar nach Antragstellung. Bei mehreren Anträgen erfolgen die Abstimmungen in der Reihenfolge der Antragstellungen. Im Zweifelsfall bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmungen.

- (2) Hat der Vorsitzende einen Tagesordnungspunkt unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes zur Beratung aufgerufen und zur Diskussion gestellt, findet die Erörterung nach folgenden Regeln statt:
- a.) Handelt es sich bei dem Tagesordnungspunkt um einen Vorschlag nach § 4 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung, erhält der Vorschlagende zunächst Gelegenheit zur Berichterstattung und Begründung.
  - b.) Wortmeldungen für Diskussionsbeiträge sind dem Vorsitzenden durch Handzeichen zu signalisieren. Der Vorsitzende erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge.
  - c.) Für Sachbeiträge zu einzelnen Beratungsgegenständen erhält ein Vertreter höchstens dreimal das Wort.
  - d.) Die Redezeit eines Vertreters ist auf maximal 5 Minuten für jede Wortmeldung begrenzt.
  - e.) Anfragen und Anträge zur Geschäftsordnung werden außerhalb der Redeordnung zugelassen. Der Vorsitzende erteilt hierzu das Wort nach Abschluss des begonnenen Diskussionsbeitrages.

## § 10

### Abstimmungen

- (1) Abstimmungen und Wahlen werden nach den Bestimmungen des § 50 GO NRW durchgeführt. Die Stimmabgabe erfolgt
- a.) bei offener Abstimmung durch Handzeichen,
  - b.) bei namentlicher Abstimmung durch Namensaufruf und mündlicher Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber dem Vorsitzenden,
  - c.) bei geheimer Abstimmung durch Kennzeichnung der Entscheidung auf Stimmzetteln.
- (2) Namentliche oder geheime Abstimmungen sind durchzuführen, wenn sie beantragt werden und mindestens ein Fünftel der Vertreter diesen Antrag unterstützt.
- (3) Abstimmungsergebnisse werden nach Feststellung vom Vorsitzenden bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten. Bei geheimer Abstimmung erfolgt die Feststellung des Abstimmungsergebnisses durch mindestens zwei Vertreter.

§ 11

Fragerecht von Vertretern

- (1) Jeder Vertreter hat in den Sitzungen unter einem besonderen Tagesordnungspunkt, der in jede Tagesordnung aufzunehmen ist, Gelegenheit, Fragen zu Angelegenheiten des Wasserleitungszweckverbandes an den Vorsitzenden oder an den Verbandsvorsteher zu richten. Der Inhalt der Fragen ist auf die Erteilung von Auskünften beschränkt und darf sich nicht auf Tagesordnungspunkte der betreffenden Sitzung beziehen. Ist eine sofortige mündliche Beantwortung von Fragen in der Sitzung nicht möglich, wird dem Fragesteller die Antwort schriftlich übersandt.
- (2) Zu einer Frage können nicht mehr als zwei Zusatzfragen gestellt werden.

§ 12

Ordnung zu den Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen und übt das Hausrecht aus (entsprechend § 51 Abs. 1 GO NRW). Ihm stehen hierfür als Mittel
  - a.) die Ordnungsrufe,
  - b.) der Ausschuss von der Sitzung,
  - c.) das Redeverbot für die Sitzung,
  - d.) die Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
  - e.) die Entfernung einzelner Personen aus dem Sitzungsraum,
  - f.) die Räumung des Sitzungsraumes oder des Zuhörerraumeszur Verfügung.
- (2) Die Handhabung der Mittel zur Herstellung der Ordnung erfolgt nach folgenden Regeln:
  - a.) Ordnungsrufe gegen Vertreter ergehen, wenn ihr Verhalten den Sitzungsablauf stört (Ruf „Zur Ordnung“) oder wenn ihre Redebeiträge vom Verhandlungsgegenstand abschweifen (Ruf „Zur Sache“).
  - b.) Der Ausschluss von der Sitzung kann gegen einen Vertreter verhängt werden, wenn er trotz zwei in der Sitzung vorangegangener Rufe „Zur Ordnung“ sein störendes Verhalten fortsetzt und der Vorsitzende bei dem vorherigen Ordnungsruf auf die Absicht des Ausschlusses im Wiederholungsfall hingewiesen hat. Begeht ein Vertreter grobe Ordnungsverletzungen, zu denen beispielsweise die Missachtung von Anordnungen des Vorsitzenden, Tätlichkeiten gegen Personen oder sonstige Gewalthandlungen gehören, so ist sein sofortiger Ausschluss von der Sitzung durch den Vorsitzenden möglich.

- c.) Die Verhängung des Redeverbotes für die Sitzung kann gegen einen Vertreter erfolgen, wenn er trotz zwei in der Sitzung vorangegangener Rufe „Zur Sache“ vom Verhandlungsgegenstand abschweift und der Vorsitzende bei dem vorherigen Ordnungsruf auf die Absicht der Erteilung des Redeverbotes im Wiederholungsfall hingewiesen hat.
  - d.) Die Unterbrechung der Sitzung kann erfolgen, wenn durch die Vertreter im Versammlungsraum störende Unruhe entsteht und eine Fortführung der Beratungen hierdurch beeinträchtigt wird. Erweist sich die Unruhe trotz vorangegangener Sitzungsunterbrechung als nachhaltig, kann der Vorsitzende die Sitzung schließen.
  - e.) Die Entfernung einzelner Personen (Vertreter oder Zuhörer) aus dem Sitzungsraum kann erfolgen, wenn diese Person als Störer festgestellt ist und bei einem Vertreter der Ausschluss von der Sitzung oder das Redeverbot und bei einem Zuhörer die Ermahnung zur Ruhe unter Androhung der Entfernung aus dem Sitzungsraum nicht zur Herstellung der Ordnung geführt haben.
  - f.) Die Räumung des Sitzungsraumes kann erfolgen, wenn die Aufhebung der Sitzung sich für die Herstellung der Ordnung als wirkungslos erweist. Die Räumung des Zuschauerraumes ist möglich, wenn dort allgemeine störende Unruhe herrscht und dies trotz der Ermahnung zur Ruhe und der Androhung der Räumungsabsicht des Zuschauerraumes durch den Vorsitzenden nicht behoben werden kann.
- (3) Jeder Vertreter, der von einer Ordnungsmaßnahme betroffen ist, kann die Berechtigung dieser Ordnungsmaßnahme von der Verbandsversammlung überprüfen lassen. Die Verbandsversammlung entscheidet über einen Prüfungsantrag in ihrer nächsten Sitzung, nachdem der Vertreter Gelegenheit zur Stellungnahme hatte. Der Betroffene der Ordnungsmaßnahme ist bei der Beschlussfassung nicht stimmberechtigt. Die Entscheidung der Verbandsversammlung ist dem Betroffenen zuzustellen.

### § 13

#### Schlussvorschriften

- (1) In Zweifelsfällen entscheidet die Verbandsversammlung über die Auslegung dieser Geschäftsordnung.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung in Kraft.

Langerwehe, den *19. 12. 2001* .....

  
(Jakob Kuckertz)

Vorsitzender der Verbandsversammlung